



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 140931</b>	0351 81920	20.04.2021

## Tagesbrief 138/21 vom 20.04.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Impfangebot für weitere Menschen in Sachsen – Öffnung der gesamten Priorisierungsstufe 3**
- **Priorisierte Impfung von Wahlhelfern nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 d) der Coronavirus-Impfverordnung**
- **Schulleiterschreiben Lehrplan- und Prüfungsanpassungen**
- **Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019**

### 1. **Impfangebot für weitere Menschen in Sachsen – Öffnung der gesamten Priorisierungsstufe 3**

In Sachsen können sich beim Hausarzt ab sofort auch alle Menschen impfen lassen, die der Priorisierungsgruppe 3 gemäß Impfverordnung des Bundes angehören. Ab Mittwoch, 21. April 2021, 18 Uhr, können entsprechende Termine ab dem Folgetag in den Impfzentren gebucht werden. Danach sind daher nun unter anderem auch Menschen impfberechtigt, die im Lebensmitteleinzelhandel und in der Kinder- und Jugendhilfe tätig oder Mitglieder von Verfassungsorganen sind. Auch

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

Personen, die in besonders relevanter Position in Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, sind impfberechtigt. Darüber hinaus bekommen nun auch weitere Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen – z. B. Asthma oder Herzinsuffizienz – ein Impfangebot. Nähere Einzelheiten sowie genaue Übersichten zu den impfberechtigten Personen können der heutigen [Pressemitteilung](#) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Priorisierte Impfung von Wahlhelfern nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 d) der Coronavirus-Impfverordnung**

Zur Priorisierungsstufe 3 zählen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 d) CoronaimpfV auch Wahlhelfer. Das veranlasst im Moment zahlreiche Personen, bei den Kommunen nach einer Bescheinigung der Wahlhelfertätigkeit nachzufragen, die eine Inanspruchnahme der Schutzimpfung ermöglicht.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat in einem dem SSG nachrichtlich zugegangenen E-Mail über eine Auskunft des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit über die priorisierte Impfung von Wahlhelfern informiert. Danach soll als Nachweis des Anspruchs auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 d) CoronaimpfV das Berufungsschreiben als Wahlhelfer dienen. Dies entspreche dem in der Verordnung an anderer Stelle vorgegebenen Verfahren nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 der CoronaimpfV.

In der Vergangenheit wurden die Berufungsschreiben zum Teil erst kurz vor der Wahl versandt. Für die Impfung der Wahlhelfer stünde unter Umständen daher nur ein relativ kurzer Zeitraum zur Verfügung. Auch wenn man davon ausgehen kann, dass bis zum Sommer die Impfungen vorangeschritten sein werden, könnten dennoch in größeren Kommunen mit einer Vielzahl von Wahlhelfern Probleme hinsichtlich der rechtzeitigen Impfung auftreten, so das BMI.

Das BMI rät daher, im Interesse der Sicherheit der Wahlhelfer und Wähler sowie der Wahlhelfergewinnung, die Berufung zu einem Zeitpunkt auszusprechen, der die Erlangung des Impfschutzes rechtzeitig vor der Wahl ermöglicht. Nach dortiger Auffassung sei der Umstand, dass jemand in einer Datei von Personen, die zu einer Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind im Sinne des § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes, geführt wird, nicht ausreichend für einen Anspruch auf priorisierte Impfung, wenn der oder die Betreffende aktuell für eine Tätigkeit in einem Wahlvorstand nicht berufen worden ist.

Auch aus Sicht des SSG spricht viel für einen pragmatischen und den Wünschen der Wahlhelfer entgegen kommenden Umgang mit der

Impfpriorisierung. Die Berufung zum Wahlhelfer – z. B. für die Bundestagswahl im September dieses Jahres – sollte deutlich früher als üblich vorgenommen werden. Die zunehmende Verfügbarkeit von Impfstoffen macht zudem zuversichtlich, dass alle impfwilligen Personen bis zur Bundestagswahl ein Impfangebot annehmen können, das eine Unterstützung der Bundestagswahl als Wahlhelfer bereits mit wirksamem Impfschutz ermöglicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

### **3. Schulleiterschreiben Lehrplan- und Prüfungsanpassungen**

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben an die Schulleitungen vom 16. April 2021 hat Herr Staatsminister Piwarz deutlich gemacht, dass angesichts des Distanzunterrichts Lehrpläne nicht vollständig umgesetzt werden können und daher Lehrplananpassungen bzw. -hinweise erforderlich werden, die gemeinsam mit Fachberatern erarbeitet werden. Eine Orientierung für die Planungen sollen die als **Anlagen 1.1 bis 1.5** diesem Tagesbrief beigefügten schulartspezifischen Erläuterungen zur Erfassung der Lernausgangslage, der Lehrplanumsetzungen und die Zeitschiene für die weiteren Schritte geben.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

### **4. Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019**

Im [Tagesbrief 122/21](#) vom 10. März 2021 hatte wir über die neuesten Informationen des SMF zur Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 berichtet.

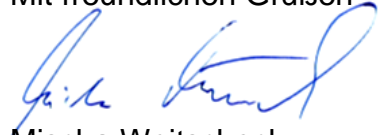
Angesichts der durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation wurden die Erklärungsfrist in beratenen Fällen (§ 149 Absatz 3 AO) und die zinsfreie Karenzzeit (§ 233a Absatz 2 AO) für den Veranlagungszeitraum 2019 durch Artikel 97 § 36 EGAO zur Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I Seite 237) um fünf bzw. sechs Monate verlängert.

Das als **Anlage 2** beigefügte BMF-Schreiben vom 15. April 2021 soll die sich hieraus ergebenden Anwendungsfragen (u. A. zum Verspätungszuschlag) beantworten. Das [BMF-Schreiben zu den Anwendungsfragen](#) kann ebenso auf der Homepage des BMF abgerufen werden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mischa Woitscheck', with a stylized flourish at the end.

Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**